

5670/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt und PartnerInnen haben am 19. März 1999 unter der Nr. 5931/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderpraxis gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zunächst ist allgemein festzuhalten, daß gemäß § 9 des Kunstförderungsge - setzes (BGBl. Nr. 146/1988 in der Fassung Nr. 45/97) der zuständige Ressort - min ister zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten Beiräte einsetzen kann. Den Empfehlungen dieser Beiräte, die den Förderakten gemeinsam mit den diesbezüglichen Vorschlägen der Geschäftsabteilung bei - liegen, wird in aller Regel nachgekommen, letztlich hat jedoch der zuständige Ressortverantwortliche die Entscheidung zu treffen und auch zu verantworten.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Förderverwaltung, Einfluß darauf zu nehmen, welche Organisationsform ein Förderungswerber wählt. Dennoch wird in der Regel auf einen geringen Verwaltungsaufwand hingewirkt. Da die Organisation eines Festivals einen großen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, der von den ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Kulturvereins Alsergrund nicht erbracht werden kann, erschien in diesem Fall die Beauftragung einer Kulturveranstaltungs-gesmbH. nicht unzumutbar.

Zu Frage 3:

Auch wenn die primäre Förderzuständigkeit bei Stadt und Bezirk liegt, schließt dies im Falle weiteren Finanzierungsbedarfs eine Bundesbeteiligung grundsätzlich nicht aus.

Zu Frage 4:

Nach meinen Informationen umfaßte das Programm von „Summer Stage“ 1998 durchaus Veranstaltungen mit kulturellem Inhalt, wie etwa rund 30 Konzerte zwischen Klassik und Jazz, Plakatkunstgestaltungen und eine Objektallee bildender Künstler, dies bei freiem Eintritt. Damit zeigt sich, daß die Veranstaltung nicht „rein kommerziellen“ Charakter hatte, wenngleich die kommerzielle Ausrichtung einer Veranstaltung nicht notwendigerweise einen Ausschließungsgrund für eine Förderung darstellt.

Zu Frage 5:

Schon aus der Gesamtkalkulation war ersichtlich, daß ein beträchtlicher Posten für Honorare der teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler vorgesehen war.

Zu Frage 6:

Qualität und Umfang des Kulturprogrammes und der damit in Zusammenhang stehende tatsächliche Finanzbedarf waren für die Förderung ausschlaggebend. Mit dieser Förderung sollte an einem interessanten Ort ein kulturpolitischer Impuls gesetzt und damit ein vorwiegend junges Publikum an Kunst und Kultur herangeführt werden.

Zu Frage 7:

Wie auch aus den Kunstberichten des Bundeskanzleramts ersehen werden kann, handelte es sich bei der Betragshöhe von S 400.000,- um einen für eine Veranstaltung dieses Umfanges keineswegs unüblichen Förderbetrag.

Zu Frage 8:

Selbstverständlich soll bei Kunst - und Kulturförderungen jede Form von parteipolitischer Bevorzugung vermieden werden; es kann jedoch umgekehrt auch nicht sein, daß einem Verein ausschließlich aufgrund der Tatsache, daß einige seiner Mitglieder einer - demokratischen - Partei angehören, Unterstützung verweigert wird. Ausschlaggebend für eine Förderung muß in jedem Fall die künstlerische Qualität des jeweiligen Projektes sein.

Zu den Fragen 9 und 10:

Wie sich bereits aus dem Begriff ergibt, haben Empfehlungen keinen verbindlichen Charakter. Die Letztentscheidung obliegt dem Ressortverantwortlichen, der sich in der überwiegenden Zahl der Förderfälle an die Empfehlungen hält. Abweichende Entscheidungen sind im Rahmen der Ministerverantwortlichkeit zu beurteilen. Über solche Entscheidungen werden die Beiräte von der zuständigen Geschäftsabteilung in der Regel informiert; im übrigen verweise ich auf die Offenlegung im Kunstbericht.